

**Förderrichtlinien
der Ferdinand-Möller-Stiftung (im Folgenden Stiftung)**

I. Anwendungsbereich

- (1) Diese Förderrichtlinien gelten für alle Förderzusagen der Stiftung, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Die Förderrichtlinien binden den Projektpartner der Stiftung unmittelbar. Soweit sich eine Förderung auf mehrere Projektpartner bezieht, gelten die Förderrichtlinie für alle Projektpartner.

II. Förderungsmaßnahmen

- (1) Die Stiftung verfolgt den Zweck, die kunstwissenschaftliche Forschung der Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts zu unterstützen und zu fördern. Hiermit sind kunstwissenschaftliche Forschungsprojekte sowie die damit verbundenen Veröffentlichungen (im Namen der Stiftung) gemeint.
- (2) Die Stiftung hat darüber hinaus die Aufgabe, das Andenken an Ferdinand Möller zu erhalten und seine Verdienste um die Rettung und Durchsetzung der expressionistischen Kunst als beispielgebend zu würdigen. In diesem Zusammenhang fördert die Stiftung Projekte zur Aufarbeitung der Rezeptionsgeschichte der Kunst des deutschen Expressionismus im deutschen und außerdeutschen Sprachraum sowie Projekte, welche der Provenienzforschung dienen und sich vorwiegend mit Kunstwerken und Sammlungen beschäftigen, welche durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden.
- (3) Des Weiteren bietet die Stiftung für Kunsthistoriker/innen und Künstler/innen die Möglichkeit, zur künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit sich als Gast von Wolfgang Wittrock im ehemaligen Anwesen von Ferdinand Möller in Zermützel (Brandenburg) aufzuhalten.

III. Förderung von kunstwissenschaftlichen Forschungsprojekten

- (1) Die Stiftung fördert nur Forschungsprojekte mit überregionaler, in der Regel nationaler oder internationaler Bedeutung. Das Forschungsprojekt muss von einer/m fachlich qualifizierter/n Wissenschaftler/in (oder einer Gruppe) durchgeführt werden, welche/r nach Möglichkeit an eine Institution mit wissenschaftlicher Ausrichtung gebunden ist.

- (2) Die Ergebnisse der Forschung sollten in einer (digitalen) Publikation, einem Vortrag, einer Ausstellung oder in einer andersgearteten Präsentation der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss oder einen Teilzuschuss zum Forschungsprojekt.
- (4) Förderungsanträge sind in Textform an den Geschäftsführer der Stiftung zu richten. Der Antragsteller wird um folgende Angaben und Unterlagen gebeten:
 - ein Anschreiben,
 - eine Beschreibung des Forschungsprojektes,
 - einen detaillierten Kostenplan des gesamten Projektes, einschließlich der Eigenmittel/-leistungen der Institution und weiterer Sponsoren- und Fördermittel,
 - einen Zeitplan,und
 - ein Empfehlungsschreiben einer wissenschaftlich höhergestellten Person und/ oder die Angabe weiterer Förderer und Sponsoren, die angesprochen wurden.
- (5) Die Antragstellung muss in der Regel mindestens 6 Monate vor Beginn des Forschungsprojektes erfolgen.
- (6) Der Antragsteller verpflichtet sich, bei Annahme seines Förderungsantrages durch die Stiftung Folgendes zu beachten:
 - Die Förderung innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung in Textform formlos, gerne auch per Mail, abzurufen,
 - die Publikation des Projektes rechtzeitig anzukündigen. Die Stiftung behält sich ein gesprochenes bzw. schriftliches Grußwort vor,
 - auf die Förderung durch die Ferdinand-Möller-Stiftung in allen einschlägigen Medien zum Projekt unter Verwendung des Stiftungslogos (aktuelle Version als Download auf der Homepage der Stiftung verfügbar) hinzuweisen,und
 - der Stiftung unmittelbar nach Erscheinen der Publikation in der Regel 5 Belegexemplare an ihre Berliner Adresse zuzustellen. Im Falle einer E-Publikation ist hiervon abzusehen.

IV. Reise- und Sachkostenzuschuss

- (1) Die Stiftung gewährt in Einzelfällen Stipendien für einzelne Personen oder Einzelbezuschussungen für Reise- und Sachkosten. Hierzu müssen zwei Empfehlungen von der Stiftung bekannten Personen vorliegen sowie die unter III. (4) aufgezählten Angaben und Unterlagen.

- (2) Reisen können durch Zuschüsse finanziert werden, wenn und soweit sie für die Durchführung eines Projekts notwendig sind oder dazu dienen, die Projektergebnisse vor der (Fach) Öffentlichkeit zu präsentieren. Die Wahl des Verkehrsmittels hat unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und des Klimaschutzes zu erfolgen.

V. Arbeitsaufenthalte in Zermützel

- (1) Es gibt die Möglichkeit, mehrwöchige Arbeitsaufenthalte als Gast von Wolfgang Wittrock auf dem Grundstück des ehemaligen Wohnhaus Ferdinand Möller zwischen April und Oktober wahrzunehmen. Ziel ist, die Erinnerungskultur an Ferdinand Möller, welcher sich in Zermützel nicht nur einen Zufluchts- sondern auch einen Arbeitsort schuf, aufrecht zu erhalten und den Ort mit kulturellem Leben zu füllen.
- (2) Die Entscheidung über einen Arbeitsaufenthalt erfolgt nach Einzelfall. Hierzu sind in Textform mindestens ein Jahr im Vorlauf an den Geschäftsführer der Stiftung folgende Angaben und Unterlagen zu richten:
 - ein Anschreiben,
 - eine Beschreibung des aktuellen Forschungsvorhabens,
 - ein Empfehlungsschreiben einer wissenschaftlich höhergestellten PersonZudem ist zwecks Entscheidungsfindung ein persönliches Gespräch zur Vorstellung zwischen Antragssteller und Stiftungsvorstand/-geschäftsführung vorgesehen.

VI. Mittelverwendung

- (1) Die Fördermittel sind zur Förderung des in dem Förderbescheid bezeichneten Projekts bestimmt. Sie sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie dürfen nur für alle Ausgaben verwendet werden, die diesem Projekt dienen.
- (2) Nachträgliche inhaltliche Änderungen des geförderten Projekts sind nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftung in Textform zulässig.
- (3) Die Stiftung behält sich das Recht vor, sich im Einzelfall die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachweisen zu lassen. Die Stiftung ist bereit, vom Projektpartner jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, soweit diese das geförderte Projekt betreffen.

VII. Entscheidung über Anträge

- (1) Die Stiftung entscheidet über Anträge, für die alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen, in der Regel binnen 4–8 Wochen. Gegenüber dem Antragsteller muss eine Entscheidung nicht begründet werden.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Entscheidung oder Förderung besteht nicht.

VIII. Informelle Zusammenarbeit

- (1) Die Stiftung und der Projektpartner arbeiten vertrauens- und respektvoll zusammen. Sie bewahren Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen der Durchführung des Förderprojekts erlangen.
- (2) Der Projektpartner ist verpflichtet, der Stiftung unaufgefordert und unverzüglich über alle Ereignisse zu informieren, die das geförderte Projekt wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere für Umstände und Ereignisse, die die Durchführung des Projekts oder die Erreichung seiner Ziele gefährden oder zu vorhersehbaren Verzögerungen führen können.

IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Sofern es sich bei der Förderung um ein Projekt mit wissenschaftlicher Aufgabenstellung handelt, sind der Projektpartner und alle am Projekt beteiligten Personen verpflichtet, bei der Durchführung der geförderten Arbeiten die von ihr selbst und der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufgestellten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Bei einem Verstoß gegen diese Regeln behält sich die Stiftung vor, die Förderzusage rückwirkend zu widerrufen oder mit Wirkung für die Zukunft einzustellen und bereits gezahlte Fördermittel zurückzufordern.

X. Widerruf, Rückforderung, Einstellung

- (1) Die Stiftung behält sich den Widerruf der Bewilligung, die Nichtauszahlung von Fördermitteln und die Rückforderung bereits gezahlter Fördermittel vor, wenn gegen einen wesentlichen Aspekt dieser Förderrichtlinien oder der in der Fördervereinbarung enthaltenen besonderen Bewilligungsbedingungen in besonders schwerwiegender Weise oder wiederholt verstoßen wurde. Dies gilt insbesondere, wenn die Bewilligung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, die Verwendung der Mittel nicht oder nicht fristgerecht nachgewiesen wird oder der Projektpartner sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt.
- (2) Die Stiftung behält sich die Einstellung der Förderung mit Wirkung für die Zukunft, die Nichtauszahlung von Fördermitteln und die Rückforderung von noch nicht verwendeten Fördermitteln vor, wenn gegen diese Förderrichtlinien oder die in der Fördervereinbarung enthaltenen besonderen Bewilligungsbedingungen verstoßen wurde. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des

Projekts weggefallen sind oder die Ziele des Projekts nicht mehr erreichbar sind.

- (3) In den zuvor genannten Fällen ist die Geltendmachung jeglicher Erfüllungs- oder Ersatzansprüche durch den Projektpartner ausgeschlossen. Im Falle der Rückforderung von Fördermitteln verzichtet der Projektpartner mit Anerkennung dieser Förderrichtlinien auf die Einrede der Verjährung.

XI. Datenschutz

Die Stiftung ist berechtigt, die für die Vertragsdurchführung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erfassen und zu speichern. Sie wird diese Daten vertraulich behandeln und grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben.

XII. Schlussbestimmungen

- (1) Der Projektpartner ist verpflichtet, das von der Stiftung geförderte Projekt mit größter Sorgfalt und unter Berücksichtigung der von der Stiftung verfolgten gemeinnützigen Zwecke durchzuführen.
- (2) Die Stiftung übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für Durchführung und Zielerreichung des geförderten Projekts.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Förderrichtlinien bedürfen der Schriftform. Die Stiftung behält sich vor, diese Förderrichtlinien jederzeit zu ändern, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Stiftung für den Projektpartner zumutbar sind. Änderungen werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Projektpartner nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt.
- (4) Die Nichtigkeit einer vertraglichen Bestimmung lässt die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt. Eventuelle Vertragslücken sind im Sinne der Gesamtvereinbarung zu schließen.
- (5) Es gilt deutsches Recht ohne internationale Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist Berlin.